

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

**DB Generationen Invest (ISIN: DE000DWS3PK8)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

**A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen**

**1. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen**

§ 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“) wird angepasst und ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen darf.

Darüber hinaus wird ein neuer Unterabsatz lit. b) eingefügt, der die Änderungen im Zusammenhang mit der Emission gedeckter Schulverschreibungen gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 berücksichtigt, sofern diese nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Der Wortlaut von § 11 Absatz 4 AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

**2. Streitbeilegungsverfahren**

Der Verweis in § 25 AAB („Streitbeilegungsverfahren“) auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform, deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde, wird gestrichen.

§ 25 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

#### „§ 25 Streitbelegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbelegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,  
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,  
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

## **B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen**

### **1. Anpassung von ESG-relevanten Ausschlusskriterien**

Im Rahmen der ESG-Bewertungsansätze wendet die Gesellschaft MSCI ESG-Mindestratings und Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. In § 27 Absatz 8.a. der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) werden die ESG-relevanten Ausschlusskriterien „Ausschluss-Bewertung für Unternehmen“ und „Ausschluss-Bewertung für Investmentanteile“ geändert und lauten künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

#### **Ausschluss-Bewertung für Unternehmen**

Finanzinstrumente von Unternehmen, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte gemäß der MSCI-Daten überschreiten, werden als Anlage ausgeschlossen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blinde Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition);
- Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von spaltbarem Material beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

#### **Ausschluss-Bewertung für Investmentanteile**

Ausgeschlossen werden Anlagen in Investmentfonds, die in kontroversen Sektoren angelegt sind, unter Berücksichtigung bestimmter Schwellenwerte gemäß der MSCI-Daten für die Anlagen innerhalb der Investmentfonds. Ausgenommen hiervon sind Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.

Investmentanteile werden unter Berücksichtigung der Umsatzschwellen für Fondsbestände wie folgt ausgeschlossen:

- Unternehmen, die gemäß MSCI-Daten 10% oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blindmachende Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition);
- Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von spaltbarem Material beteiligt sind;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind. (...)“

## **2. Änderungen hinsichtlich der Anteilklasse „TFD“**

Die bisherige Anteilklasse „TFD“ wird künftig unter der Bezeichnung „TFDB“ geführt. Diese Anpassung wird in §§ 30 Abs. 3 BAB („Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“) und 31 Abs. 1 BAB („Vergütungen und Aufwendungen“) berücksichtigt.

Für die Anteilklasse „TFD“ (neu „TFDB“) erfolgt die Ausschüttung künftig halbjährlich anstelle der bisherigen jährlichen Ausschüttung. Die entsprechende Anpassung ist in § 33 Abs. 4 BAB („Ausschüttende Anteilklassen“) umgesetzt, der wie folgt lautet:

„§ 33 Ausschüttende Anteilklassen

(...)

4. Die Ausschüttung in der Anteilklasse TFDB erfolgt halbjährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Halbjahres. Die Ausschüttung in der Anteilklasse LD erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. (...)“

## **3. Kündigungsrecht der Gesellschaft**

In § 29 BAB („Anteile“) wird ein neuer Absatz 3 eingeführt. Dieser informiert die Anleger über die Berechtigung der Gesellschaft einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen und lautet wie folgt:

„§ 29 Anteile

(...)

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „US-Person“ gemäß Regulation S des Securities Act) oder
- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden sowie auf die entsprechenden United Nations-, United States OFAC- und United Kingdom (HMT)- Sanktionslisten, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. (...)“

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 15. Dezember 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2025

Die Geschäftsführung